



Veranstaltung:

**31.01.2017**

Bürgerhaus Nennig  
18:30 Uhr

VERANSTALTUNGSHINWEIS GEMEINDE PERL

**Pflegebedürftigkeit – Was bringt die Pflegereform?**

**Herzlich Willkommen**

# Pflegestärkungsgesetze

## Übersicht

- Pflege: Wo stehen wir ?
- Herausforderungen
- Pflegestärkungsgesetze I, II, III

# Pflege: Wo stehen wir?

## Eckdaten der Pflegestatistik 2013

---

### Pflegebedürftige 2013 nach Versorgungsart

2,6 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

zu Hause versorgt  
1,86 Millionen (71 %)

in Heimen vollstationär versorgt:  
764 000 (29 %)

durch Angehörige:  
1,25 Millionen  
Pflegebedürftige

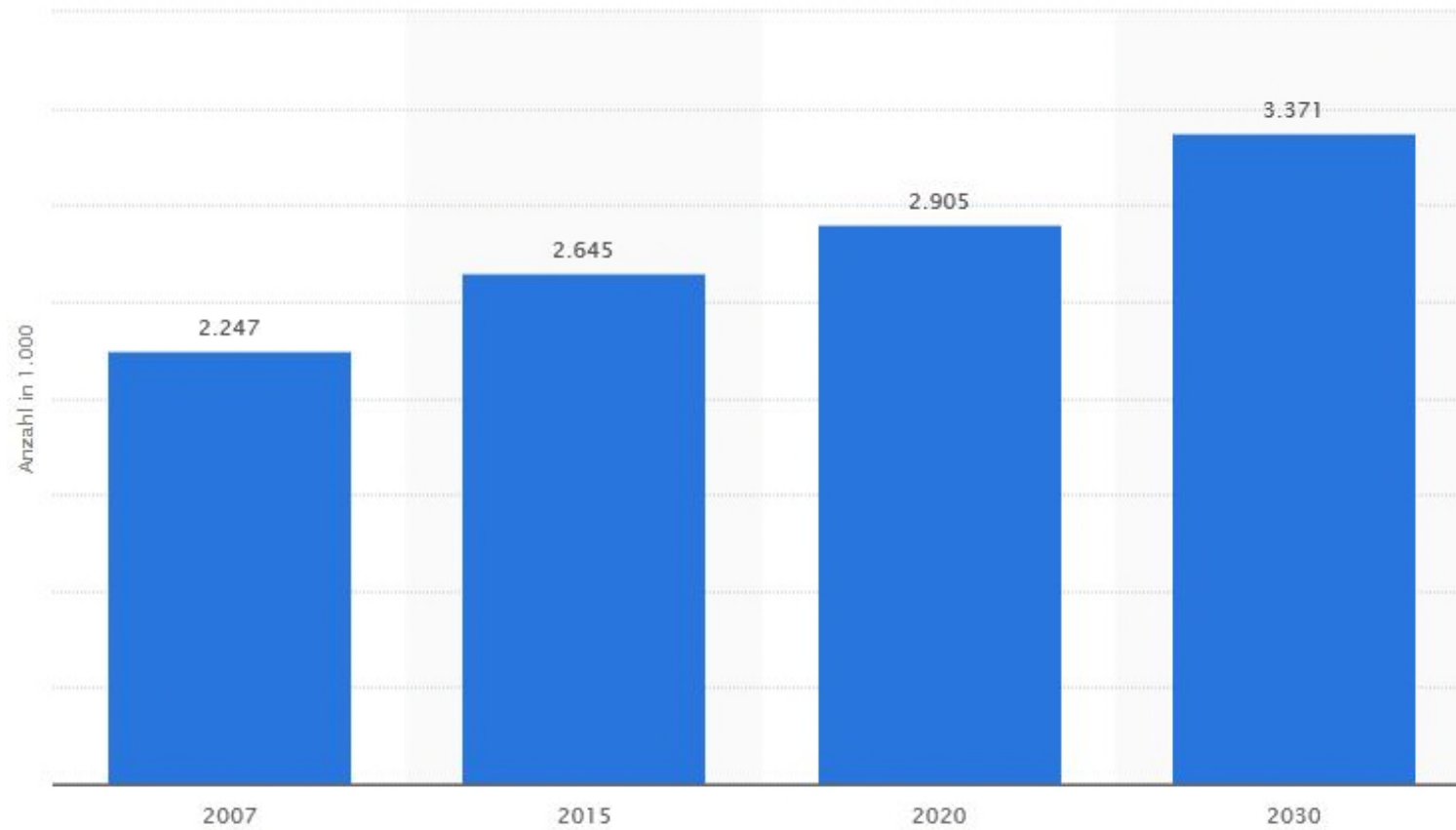
zusammen mit/  
durch ambulante  
Pflegedienste:  
616 000  
Pflegebedürftige

durch  
12 700 ambulante  
Pflegedienste mit  
320 000 Beschäftigten

in  
13 000 Pflegeheimen <sup>1</sup>  
mit  
685 000 Beschäftigten

<sup>1</sup> Einschl. teilstationäre Pflegeheime.

## Entwicklung Leistungsbezieher

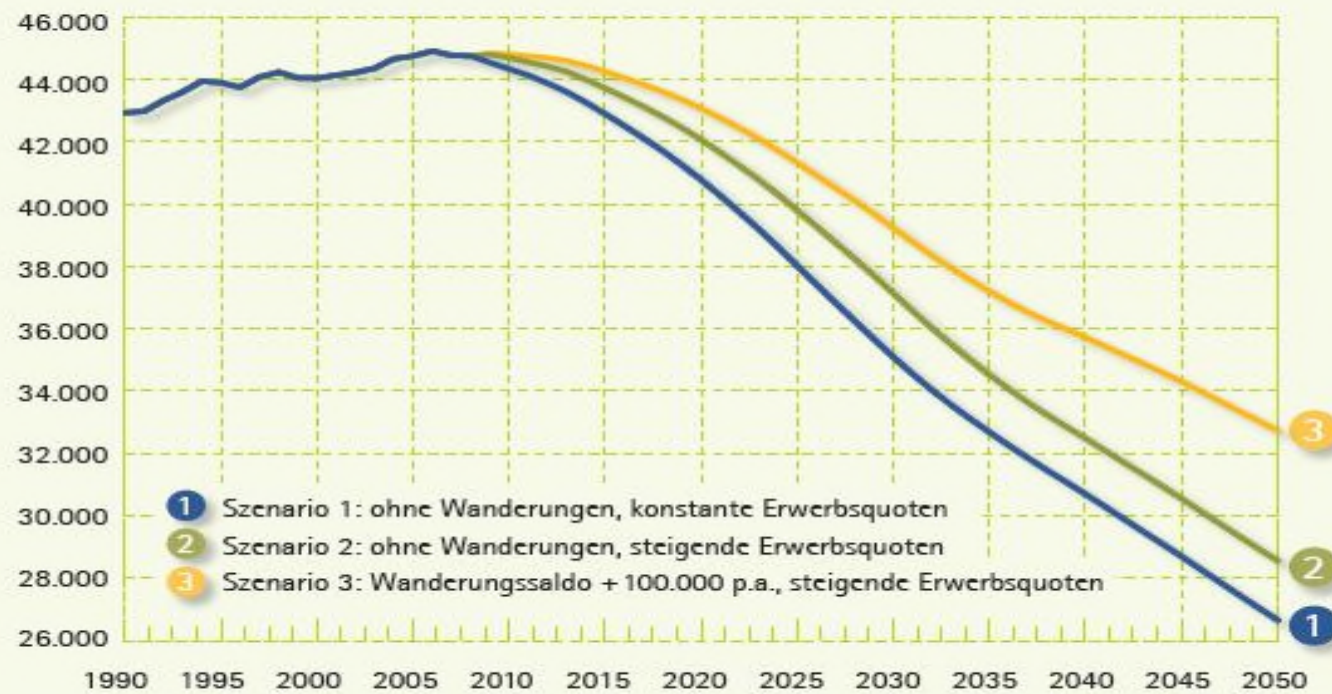


## Zahl der Erwerbspersonen sinkt

Abbildung 1

### Szenarien zur Entwicklung des Erwerbspersonenpotenzials bis 2050

Personen in Tausend



Quelle: Eigene Berechnungen.

© IAB

# Herausforderungen

Versorgung

Lebensqualität

„Pflegedienst Familie“

Finanzierung

Fachkräftemangel

## Ziele der Gesetzgebung

Der Mensch steht im Mittelpunkt:

- ✓ Sicherstellung der Versorgung
- ✓ Vorrang der häuslichen Pflege
- ✓ Qualität
- ✓ Bezahlbarkeit



## Pflegestärkungsgesetz I

- ✓ Preis-Anpassung aller Leistungsbeträge
- ✓ bessere Kombinierbarkeit der Leistungen in der häuslichen Pflege
- ✓ Ausbau von niedrighschwelligen Angeboten
- ✓ mehr Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen
- ✓ Pflegevorsorgefonds

## Pflegestärkungsgesetz II

- ✓ neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- ✓ neues Begutachtungsverfahren
- ✓ automatische Überleitung auf die neuen Pflegegrade ab dem 01.01.2017
- ✓ Verbesserungen im Leistungs- und Vertragsrecht
- ✓ Verbesserungen bei der Qualitätssicherung und Personalbemessung
- ✓ Stärkung der Regionen in der Versorgung

## Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff (§ 14)

- ✓ Mobilität
- ✓ Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- ✓ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- ✓ Selbstversorgung
- ✓ Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- ✓ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

## Neues Begutachtungsassessment (NBA), § 15

Begutachtung findet nach vollkommen neuen Grundsätzen statt:

Was kann er / oder sie noch gut?

Wo wird Unterstützung zum selbständigen Leben benötigt?

Keine verrichtungsbezogene Begutachtung! Keine Zeitmessung!

## automatische Überleitung auf die Pflegegrade

- ✓ Die Überleitung erfolgt automatisch und unbürokratisch.
- ✓ Viele werden besser gestellt.
- ✓ Niemand wird schlechter gestellt.

## Verbesserungen im Leistungsrecht auch für Angehörige

- ✓ Pflegeversicherung entrichtet für einen deutlich größeren Personenkreis  
Rentenbeiträge
- ✓ Schutz im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird deutlich erweitert
- ✓ Anpassung auch im Bereich der Unfallversicherung  
Schutz gilt für Pflegepersonen, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2  
pflegen  
Voraussetzung: Pflege wird mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt  
auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, erbracht

## Verbesserungen bei der Pflegeberatung

- ✓ die Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen wird verbessert
- ✓ Angehörige und nahestehende Personen erhalten erstmals einen eigenen Anspruch auf Pflegeberatung

## Verbesserungen Qualität

- ✓ Anpassung der Personalausstattung an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff
- ✓ wissenschaftliches Verfahren für die Personalbemessung
- ✓ grundlegende Überarbeitung Pflege-TÜV
- ✓ Professionalisierung der Selbstverwaltung



## Pflegestärkungsgesetz III

1. Umsetzung der Empfehlungen der Bund Länder Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
2. Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in die Hilfe zur Pflege
3. Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflegebetrug

Inkrafttreten zum 01. Januar 2017 zeitgleich mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

## Pflegestärkungsgesetz III

Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder AG Pflege

- ✓ Verpflichtung der Pflegekassen, sich an regionalen Gremien oder sektorenübergreifenden Ausschüssen der Länder zu beteiligen
- ✓ Verpflichtung der Pflegekassen, Empfehlungen in die Vertragsverhandlungen (z.B. zur Vergütung) einzubeziehen
- ✓ Initiativrecht der Kommunen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten
- ✓ Modellkommunen

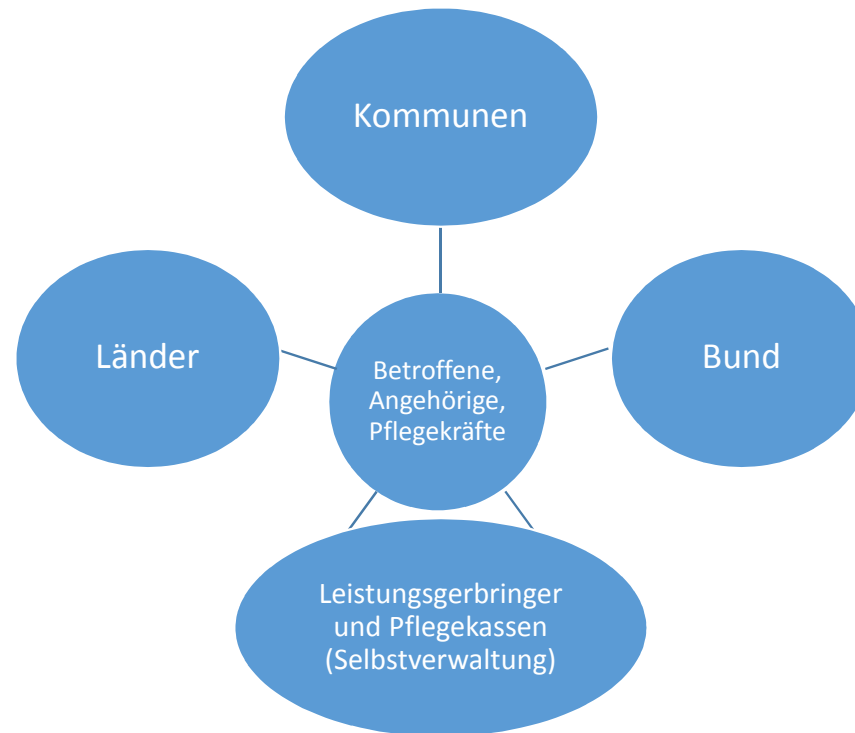
## Pflegestärkungsgesetz III

Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder AG Pflege

### 2. Beratung - Modellkommunen

- ✓ bis zu 60 Kreise oder kreisfreie Städte können für eine Dauer von fünf Jahren die gesamte Beratung aus einer Hand erbringen
- ✓ Rahmenvereinbarung zwischen Land und Pflegekassen
- ✓ Konzepte der Kommunen müssen schlüssig darlegen, wie Beratung vernetzt wird (bspw. Altenhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege)
- ✓ Ausgaben der Kommunen für ihre Aufgaben bspw. im Bereich der Altenhilfe dürfen nicht sinken

## Gute und passgenaue pflegerische Versorgung – eine Aufgabe für alle Beteiligten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit